Allgemeine Geschäftsbedingungen der NEXSOLVE AG, Sihleggstrasse 23, 8832 Wollerau, Schweiz (nachfolgend «NEXSOLVE»)

1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») bilden integrierenden Bestandteil aller zwischen NEXSOLVE und der Kundschaft abgeschlossenen Einzelverträge («der Vertrag») und regeln die Rechte und Pflichten in Bezug auf alle Beratungs-, Betriebs- und übrigen IT-Leistungen, welche NEXSOLVE gegenüber ihrer Kundschaft erbringt.

1.2 NEXSOLVE kann die AGB jederzeit und ohne vorgängige Ankündigung ändern. Es gilt jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Webseite von NEXSOLVE (https://nexsolve.ch/) publizierte Version der AGB.

1.3 Die AGB sowie allfällige Individualabreden regeln den Vertragsinhalt abschliessend. Abweichende oder ergänzende Vertragsbestimmungen der Kundschaft (z.B. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen) gelten nur, wenn NEXSOLVE diese explizit schriftlich bestätigt.

1.4 Die nachfolgend aufgezählten Unterlagen stellen integrierenden Vertragsbestandteil aller zwischen der Kundschaft und NEXSOLVE geschlossenen Verträge dar und gelten bei Widersprüchen in absteigender Reihenfolge. In datenschutzrechtlichen Belangen geht die Datenschutzvereinbarung gemäss Anhang 3 jedoch stets vor:

- Individualabreden
- Offerte
- Anhänge 1 bis 3 der vorliegenden AGB
- Vorliegende AGB

2 Definitionen

Den unten aufgeführten Begriffen sollen in diesen AGB die Bedeutungen gemäss den Definitionen in dieser Ziff. 2 zukommen.

- **Beratungsleistungen**: Leistungen von NEXSOLVE betreffend die Beratung der Kundschaft wie z.B. Management-, Digitalisierungs- und IT-Beratung gemäss näherer Umschreibung in Ziff. 6 und/oder der Offerte.
- **Betriebsleistungen**: Leistungen von NEXSOLVE betreffend den Betrieb und den Unterhalt von IT-Anlagen und Software-Anwendungen insbesondere im Bereich «Workplace as a Service» inklusive Service Level (Support) gemäss näherer Umschreibung in Ziff. 10 und/oder der Offerte.
- **Betriebsmittel**: Hard- und Software-Komponenten, welche im Zusammenhang mit Betriebsleistungen verwendet werden.
- **Einheitspreis**: der Preis, der pro Masseinheit der zu erbringenden Leistung festgelegt wird.
- **Initiale Vertragsdauer**: verbindlich vereinbarte, feste Vertragsdauer ab Vertragsbeginn, während welcher der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden kann.
- **IT**: Informationstechnologie resp. Technologien und Anwendungen der Informatik.
- **Kundendaten**: alle Daten, welche die Kundschaft NEXSOLVE zur Verarbeitung übergibt. Zu den Kundendaten gehören sowohl Personendaten wie auch andere Daten, welche NEXSOLVE im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verarbeitet.
- **Offerte**: die speziell für die Kundschaft ausgearbeitete Offerte von NEXSOLVE, auf deren Basis der Vertrag abgeschlossen wurde, je nach dem mit Beschreibung der von NEXSOLVE zu erbringenden Vermittlungs-, Beratungs- oder Betriebsleistungen. —
- **Service Level**: je nach Vereinbarung die Betriebs-, Service-, Reaktions- und/oder Behebungszeiten gemäss näherer Umschreibung in Anhang 1.
- **Zusatzleistungen**: von der Kundschaft nachgefragte zusätzliche Leistungen zu den Vermittlungs-, Beratungs- oder Betriebsleistungen.

3 Offerte(n) und Preisangaben

3.1 Die Offerte und alle ihre Bestandteile sind vertraulich und dürfen nur von der Kundschaft als Adressatin bearbeitet und eingesehen werden.

3.2 Abgesehen von den Offerten sind alle Unterlagen (Kataloge, Produktblätter, Mailings, Preislisten, Offerten), insbesondere auch die darin enthaltenen Preisangaben, stets unverbindlich und stellen kein Angebot zum Vertragsabschluss seitens NEXSOLVE dar.

4 Allgemeine Sorgfaltspflicht

4.1 NEXSOLVE verpflichtet sich zur professionellen, getreuen und sorgfältigen Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben unter Beachtung allfälliger von der Kundschaft erteilten Anweisungen, internen Kundenweisungen sowie branchenüblichen Standards und Gepflogenheiten.

4.2 Mit Ausnahme der schriftlich zugesicherten Eigenschaften und der schriftlich vereinbarten Lieferobjekte verpflichtet sich NEXSOLVE nicht zur Erreichung eines bestimmten Erfolgs oder eines wie auch immer gearteten technischen oder sonstigen Effekts oder Erfolgs. Das wirtschaftliche Risiko in Bezug auf alle Leistungen von NEXSOLVE liegt ausschliesslich bei der Kundschaft.

5 Mitarbeitende von NEXSOLVE

5.1 NEXSOLVE verpflichtet sich, nur sorgfältig ausgewählte Mitarbeitende einzusetzen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse und Qualifikationen verfügen.

5.2 NEXSOLVE kommt für sämtliche Ansprüche ihrer Mitarbeitenden aus dem Arbeitsverhältnis auf. Sie sorgt für den erforderlichen Versicherungsschutz und rechnet die Sozialleistungen ab. Sie sorgt weiter dafür, dass die Mitarbeitenden über die erforderlichen Arbeitsbewilligungen verfügen.

6 Beizug von Sublieferanten und Dritten

6.1 NEXSOLVE kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach eigenem Ermessen Unterlieferanten oder Dritte beiziehen. Verlangt die Kundschaft die Ablösung eines Unterlieferanten oder eines beigezogenen Dritten, trägt die Kundschaft die dadurch verursachten Mehrkosten und Verzögerungen.

6.2 NEXSOLVE ist verpflichtet, die vertraglich übernommenen Pflichten, insbesondere Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten, schriftlich auf den Sublieferanten oder den beigezogenen Dritten (bzw. deren Mitarbeitende) zu überbinden sowie die Übertragung der allenfalls während der Vertragserfüllung entstandenen Immaterialgüterrechte zu verlangen.

6.3 Verpflichtet sich NEXSOLVE gegenüber der Kundschaft ausdrücklich als Generalunternehmer, haftet sie für die von ihr beigezogenen Sublieferanten und Dritten wie für sich selbst. Anderenfalls haftet sie nur für deren Auswahl, Instruktion und Überwachung. Verlangt jedoch die Kundschaft den Beizug eines bestimmten Sublieferanten oder Dritten, trägt die Kundschaft in jedem Fall das damit verbundene Risiko.

7 Ort und Zeit der Leistungserbringung

7.1 Als Einsatz- und Erfüllungsorte gelten unter Vorbehalt einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung die jeweiligen Sitze der Parteien. Die Arbeitszeiten für die Leistungserbringung legt die Kundschaft nach Rücksprache mit NEXSOLVE fest. Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung gilt als Arbeitszeit Montag bis Freitag, jeweils 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ausser an offiziellen Feiertagen am Erfüllungsort der betreffenden Leistung.

7.2 Soweit Leistungen oder Einsätze in den Räumlichkeiten der Kundschaft erbracht werden, halten sich die Mitarbeitenden von NEXSOLVE an die internen Regelungen und Vorschriften der Kundschaft. Geräte, Datenträger oder Geschäftspapiere dürfen nur in Absprache mit dem betreffenden Vorgesetzten der Kundschaft und mit deren ausdrücklicher Genehmigung aus den Räumlichkeiten der Kundschaft entfernt werden.

8 Informationspflicht von NEXSOLVE

8.1 NEXSOLVE orientiert die Kundschaft regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt der Kundschaft sofort alle Umstände an, welche eine sach- oder termingerechte Ausführung der übertragenen Arbeiten gefährden oder zu einer Überschreitung eines allenfalls vereinbarten Kostendaches führen.

8.2 Der Kundschaft steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht zu.

9 Zugriff und Speicherung von Daten

9.1 NEXSOLVE ist jederzeit berechtigt, auf Daten der Kundschaft zuzugreifen, soweit dies zur vertragsgemässen Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben nötig ist.

9.2 Die Speicherung von Daten auf den Informatiksystemen von NEXSOLVE erfolgt nur mit Zustimmung der Kundschaft. Die Kundschaft nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass die NEXSOLVE anvertrauten Daten allenfalls auch auf physischen Servern eines Dritten gespeichert werden, der gegenüber NEXSOLVE vertraglich zur Einhaltung der relevanten Datenschutzbestimmungen verpflichtet ist. Die betreffenden Server des Dritten dürfen sich auch ausserhalb der Schweiz befinden.

9.3 NEXSOLVE verwendet die anvertrauten Daten der Kundschaft weder für eigene gewerbliche Zwecke noch macht sie diese ohne Einwilligung der Kundschaft Dritten zugänglich. Die anvertrauten Daten werden Mitarbeitenden sowie beigezogenen Sublieferanten und Dritten nur nach vorgängiger Zustimmung durch die Kundschaft und nur soweit erforderlich zugänglich gemacht. NEXSOLVE schützt die ihr anvertrauten Daten zudem vor unberechtigtem Zugriff, Datenkorruption und Datenverlust unter Berücksichtigung von branchenüblichen oder einem anderen schriftlich vereinbarten Sicherheitsstandard.

10 Betriebsleistungen

10.1 Die Betriebsleistungen beinhalten den IT-Support durch NEXSOLVE sowie die Auslagerung von Support und Betrieb des IT-Systems (z.B. in Form von «Workplace as a Service») der Kundschaft an NEXSOLVE und/oder ihre Hilfspersonen gemäss Beschreibung in der Offerte und/oder in Anhang 2.

10.2 Die Service Level, d.h. die Betriebs-, Service-, Reaktions- und Behebungszeiten sowie die Verfügbarkeit, Stabilität und Leistungsfähigkeit sind, falls und sofern geschuldet resp. vereinbart, in Anhang 1 geregelt. Dasselbe gilt für die Änderung, Erweiterung und Reduktion von Betriebsleistungen sowie für die Meldeverfahren bei Störungen (First Level Support, Second Level Support/Help Desk), falls und sofern geschuldet resp. vereinbart.

11 Beratungsleistungen

Der Inhalt der Beratungsleistungen ergibt sich aus der Offerte.

12 Mitwirkungspflichten der Kundschaft

12.1 Die Kundschaft ist verpflichtet, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass NEXSOLVE die Leistungen gemäss dem Vertrag erbringen kann. Die Kundschaft stellt NEXSOLVE insbesondere sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen logischen und physischen Zugänge zu seinen Informatiksystemen rechtzeitig zur Verfügung.

12.2 Für Leistungen, die bei der Kundschaft selber oder Dritten erbracht werden, stellt die Kundschaft NEXSOLVE mindestens dieselben Arbeitsflächen, Hard- und Softwareprodukte, Einrichtungen und Serviceleistungen zur Verfügung, wie sie den eigenen Mitarbeitenden für die Ausübung ähnlicher Arbeiten zugesteht.

12.3 Der Kundschaft kommen zudem folgende Mitwirkungspflichten zu:

- die Bereitstellung und Bezeichnung qualifizierter Ansprechpartner für NEXSOLVE mit Entscheidungsgewalt;
- die Gewährung des Zutritts zu den Räumlichkeiten und der IT-Infrastruktur der Kundschaft, wobei NEXSOLVE sich an die Sicherheitsvorkehrungen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Kundschaft zu halten hat;
- die Ausbildung der End-User der Kundschaft;
- das Unterlassen der Verbreitung von unlauterer Massenwerbung (Spam), anderweitiger widerrechtlicher oder sittenwidriger Verwendung der Leistungen von NEXSOLVE, des unbefugten Eindringens in Systeme von NEXSOLVE und/oder Dritter sowie von Eingriffen aller Art in die Netz- und Systemsicherheit von NEXSOLVE und/oder Dritter;
- der vorgängige Einbezug von NEXSOLVE in IT-Beschaffungen (bspw. neuer Systemkomponenten), welche (potenziell) Betriebsleistungen tangieren;
- die Beachtung der von NEXSOLVE definierten Anleitungen und Konzepte;
- die vorgängige Absprache mit NEXSOLVE vor eigenen Installationen neuer Soft oder Hardware (inkl. Releases) oder Durchführung von Konfigurationsanpassungen;
- die regelmässige Wartung und Erneuerung der Systemkomponenten von Fremdsystemen in Absprache mit NEXSOLVE zur Gewährleistung der Aktualität und Verfügbarkeit des IT-Systems;
- die Gewährung des Zugriffs auf das IT-System der Kundschaft, auf ihre Programmbibliothek und ihre Daten, soweit dies für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten notwendig ist;
- die Gewährung der physischen Sicherheit des IT-Systems (Zutrittsschutz, Brandmeldung, Klimatisierung, etc.).

12.4 Wenn die Kundschaft aus von ihr zu vertretenden Gründen ihre Mitwirkungspflichten nicht, nicht richtig oder verspätet erfüllt, ist NEXSOLVE nicht haftbar, nicht verantwortlich und berechtigt, der Kundschaft die daraus entstehenden Mehrkosten nach Aufwand (siehe Ziff. 16 und Offerte) in Rechnung zu stellen.

13 Bereitstellung von Soft- und Hardware

13.1 Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung fungiert NEXSOLVE in Bezug auf kundenseitig für die Leistungserbringung erforderliche Soft- oder Hardwareprodukte von Dritten sowie die hierfür notwendigen Lizenzen und Lizenzerneuerungen ausschliesslich als Vermittlerin zwischen dem Soft- bzw. Hardwareanbieter und der Kundschaft, wobei die Kundschaft jeweils auf eigene Rechnung und Gefahr einen Vertrag mit dem betreffenden Soft- oder Hardwareanbieter abschliesst. NEXSOLVE ist in diesen Vertragsabschluss nicht als Vertragspartei involviert. Entsprechend liegt auch die allfällige Verlängerung solcher Softwarelizenzen in der ausschliesslichen Verantwortung der Kundschaft. Die Kundschaft verpflichtet sich sowohl gegenüber dem betreffenden Softwarehersteller als auch gegenüber NEXSOLVE zur uneingeschränkten Einhaltung der anwendbaren Lizenzbedingungen in Bezug auf alle erworbenen Softwarelizenzen.

13.2 Soweit NEXSOLVE ausnahmsweise Soft- oder Hardware für die Kundschaft beschafft, stellt NEXSOLVE der Kundschaft eine entsprechende Vertragsofferte zu, aus welcher der Preis, die anwendbaren Lizenz- und Garantiebestimmungen sowie allfällige Lieferfristen hervorgehen. Nach Bestätigung der Vertragsofferte durch die Kundschaft wird NEXSOLVE die Bestellung bindend auslösen. Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung gilt für Soft- oder Hardwareverkäufe zwischen NEXSOLVE und der Kundschaft eine Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum.

13.3 Die Lizenz- und Vertragsbestimmungen des Soft- oder Hardwarelieferanten (z.B. Gefahrenübergang, Mängelrechte usw.) gelten uneingeschränkt auch für die Vertragsbeziehung zwischen NEXSOLVE und der Kundschaft. NEXSOLVE tritt der Kundschaft dabei alle Garantie-, Gewährleistungs- und Haftungsansprüche, die sie gegenüber dem Lieferanten hat, ab und schliesst ansonsten soweit gesetzlich zulässig jede Gewährleistung und Haftung aus.

14 Sicherheitsverantwortung und Datensicherung während Leistungserbringung

14.1 Die Kundschaft ist verantwortlich für den Betrieb und die Sicherheit von sämtlichen Bestandteilen ihrer Informatiksysteme, für die NEXSOLVE nicht explizit schriftlich die Verantwortung übernommen hat.

14.2 Die Kundschaft implementiert geeignete Sicherheitsmassnahmen in organisatorischer und technischer Hinsicht, insbesondere im Zusammenhang mit der Vergabe von Zugangspasswörtern, Datenübermittlung, Schadprogrammen und anderen sicherheitsrelevanten Aspekten. Zudem bestätigt die Kundschaft über angemessene Datensicherungskonzepte zu verfügen und diese auch regelmässig durchzuführen.

14.3 Zur Verhinderung von allfälligen Datenverlusten erstellt die Kundschaft unmittelbar vor Beginn der Leistungserbringung durch NEXSOLVE und anschliessend mindestens täglich ein Backup ihrer gesamten Daten und Informatiksysteme. Ohne gegen-teilige schriftliche Mitteilung geht NEXSOLVE davon aus, dass sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung allenfalls verloren gegangenen Daten und Informationen aus einem Backup der Kundschaft wiederhergestellt werden können.

15 Informations- und Dokumentationspflicht

15.1 Die Kundschaft stellt NEXSOLVE sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen korrekt, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Die Kundschaft informiert NEXSOLVE insbesondere auch unverzüglich über ihr zur Kenntnis gelangte rechts- und vertragswidrige Verwendungen, Mängel oder Störungen in Bezug auf die von NEXSOLVE erbrachten Dienstleistungen oder von ihr betreuten Informatiksystemen.

15.2 Die Kundschaft dokumentiert insbesondere auch alle Ausnahmezustände und Fehlermeldungen ihrer Informatiksysteme und stellt diese Informationen NEXSOLVE in geeigneter Weise zur Verfügung, soweit diese für die Leistungserbringung durch NEXSOLVE erforderlich oder hilfreich sind.

16 Entschädigung

16.1 Art und Höhe

16.1.1 Betriebsleistungen sind zu den in der Offerte und/oder in Anhang 2 vereinbarten Preisen und Konditionen zu entschädigen. Die Entschädigung für Betriebsleistungen wird (i) in Form von Einheitspreisen basierend auf der Anzahl Einheiten bezogener IT-Leistungen, (ii) gemäss Fixpreis(en) und/oder (iii) nach Aufwand definiert. Alle nicht ausdrücklich in der Offerte erwähnten Leistungen und Kosten im Zusammenhang mit Infrastruktur- und Funktionserweiterungen sind separat zu den Konditionen gemäss Offerte und/oder Anhang 2 zu entschädigen.

16.1.2 Beratungsleistungen sind zu den in der Offerte vereinbarten Preisen und Konditionen zu entschädigen.

16.1.3 Erbringt NEXSOLVE Leistungen nach Aufwand, so ist dieser zu rapportieren. Der Arbeitsrapport nennt pro Tag die einzelnen Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person.

16.1.4 Zusätzliche Dienstleistungen (Zusatzleistungen) sind zu den in der Offerte vereinbarten Preisen und Konditionen zu entschädigen.

16.1.5 Zukünftig in Kraft tretende öffentliche Abgaben, welche die Leistungen von NEXSOLVE belasten oder sonstige nicht von NEXSOLVE zu vertretenden Kostensteigerungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

16.1.6 Bei allen Einsätzen ausserhalb des Domizils von NEXSOLVE hat NEXSOLVE zusätzlich Anspruch auf Ersatz der Reise-, Übernachtungs-, Essens- und Kommunikationsspesen. Diese Kosten gehen ohne anders lautende Vereinbarung zu Lasten der Kundschaft und werden separat in Rechnung gestellt. Reisezeit stellt Aufwand dar und ist zum vereinbarten Stundensatz zu entschädigen. Es liegt im Ermessen von NEXSOLVE, zu entscheiden, ob eine Leistung resp. ein Einsatz vor Ort (z.B. am Domizil der Kundschaft) oder am Domizil von NEXSOLVE ausgeführt werden kann oder soll.

16.1.7 Sämtliche Preisangaben verstehen sich, wo nicht explizit anders aufgeführt, immer in CHF und exklusiv Mehrwertsteuer, Rabatte, Skonti, Transport, Installation, Schulung, Support oder sonstiger Gebühren, welche separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt werden.

16.1.8 Für im Rahmen des Vertrages notwendige Einsätze zwischen 20:00 und 06:00 Uhr CET wird ein Zuschlag von 25% verrechnet. Notwendige Einsätze an Samstagen, Sonntagen oder öffentlichen Feiertagen am Sitz von NEXSOLVE werden mit einem Zuschlag von 100% verrechnet.

16.2 Rechnungsstellung und Fälligkeit

16.2.1 Beratungsleistungen und Zusatzleistungen werden monatlich nach Aufwand nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

16.2.2 Betriebsleistungskosten werden gemäss Offerte und/oder Anhang 2 pauschal, gemäss Anzahl bezogener IT-Leistungen oder gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Diese werden anfangs Kalenderjahr (falls jährliche Basis vereinbart) oder Ende Kalendermonat (falls monatliche Basis vereinbart) verrechnet. Aufwandschätzungen werden jeweils per Ende Kalendermonat nach effektiv geleistetem Aufwand und Auflistung der getätigten Arbeiten fakturiert.

16.2.3 Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung – und mit Ausnahme von Soft- oder Hardwareverkäufen gemäss obiger Ziffer 13.2 – sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich die Kundschaft ohne weiteres im Verzug und NEXSOLVE kann ihre Leistungen bis zur Begleichung der Rechnung einstellen. NEXSOLVE kündet eine bevorstehende Leistungseinstellung schriftlich und unter Gewährung einer Nachfrist von 5 Arbeitstagen an.

16.3 Erhöhung Einheitspreis

16.3.1 Bei als Einheitspreis (basierend auf der Anzahl Einheiten bezogener IT-Leistungen; siehe Ziff. 16.1.1) definierten Entschädigungen kann NEXSOLVE die Einheitspreise erhöhen, wenn die Kundschaft die Bezugsmenge gegenüber der initialen Bezugsmenge um mehr als 50% reduziert.

16.3.2 Die Preise für Betriebsmittel und/oder Strom, welche in den Betriebsleistungen von NEXSOLVE enthalten sind bzw. zu deren Erbringung bezogen werden, können während der Vertragsdauer ändern. In diesem Fall kann NEXSOLVE die Entschädigung für die entsprechenden Betriebsleistungen jederzeit diesen geänderten Preisen anpassen.

16.4 Verzugszins

Als Verzugszins bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Zahlungspflicht der Kundschaft schuldet die Kundschaft NEXSOLVE ab Datum der Fälligkeit der Forderung ein Zins von 5% für das Jahr.

17 Eigentum und Immaterialgüterrechte

17.1 Eigentum

17.1.1 Sämtliche von NEXSOLVE, ihren Mitarbeitenden, Sublieferanten oder beigezogenen Dritten im Rahmen der Vertragserfüllung geschaffenen Immaterialgüter (z.B. Urheberrechte, Erfindungen, Know-how, Konzepte, Prozessdefinitionen, Parametrierungen, Softwareanpassungen, Source Code, Scripts usw.) stehen unabhängig von deren Schutzfähigkeit vollumfänglich NEXSOLVE zu. NEXSOLVE kann die im Rahmen der Vertragserfüllung geschaffenen Immaterialgüter insbesondere auch in anderen Projekten verwenden oder als Bestandteil von Softwareprodukten kommerziell vermarkten.

17.2 Lizenzgewährung

17.2.1 Soweit Produkte oder Dienstleistungen von NEXSOLVE Immaterialgüterrechte von NEXSOLVE enthalten, gewährt NEXSOLVE der Kundschaft und den mit ihr verbundenen Gesellschaften mit vollständiger Begleichung der vereinbarten Vergütung eine zeitlich und örtlich unbeschränkte, nicht-exklusive und nicht-sublizenzierbare Lizenz für deren Nutzung, soweit dies für die bestimmungsgemässe Nutzung der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen erforderlich ist.

17.2.2 Soweit Produkte oder Dienstleistungen von NEXSOLVE Immaterialgüterrechte von Dritten enthalten, werden der Kundschaft diese ausschliesslich gemäss den Bedingungen des betreffenden Rechteinhabers zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage wird NEXSOLVE die betreffenden Lizenzbedingungen der Kundschaft schriftlich zur Verfügung stellen.

17.3 Infrastruktur

Vorbestehende Systemkomponenten des IT-Systems der Kundschaft (PCs, Drucker, Scanner, LAN, Server etc.) bleiben weiterhin im Eigentum der Kundschaft resp. ihrer Lizenz- oder Leasinggeber.

17.4 Know-How

In jedem Fall hat NEXSOLVE das nicht zu entschädigende Recht, die Ideen, Konzepte, Unterlagen (auf Papier oder elektronisch gespeichert) und Verfahren, welche sie bei der Ausführung von Beratungs- und Betriebsleistungen allein oder zusammen mit der Kundschaft sowie Dritten erworben hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für sich und/oder andere Vertragspartner zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäss Ziff. 14 bleiben vorbehalten.

18 Abnahmeverfahren für werkvertragliche Leistungen

18.1 Bei werkvertraglichen Leistungen im Sinne schriftlich zugesicherter Eigenschaften und schriftlich vereinbarter Lieferobjekte führt NEXSOLVE eine interne Qualitätsprüfung durch und dokumentiert diese in angemessener Weise. Anschliessend teilt sie der Kundschaft die Abnahmebereitschaft mit.

18.2 Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbständig nutzbare Leistungsteile können Teilabnahmen vereinbart werden, wobei mit der letzten Teilabnahme («Endabnahme») die gesamte Leistung als abgenommen gilt. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

18.3 Die Kundschaft nimmt die erbrachten Leistungen oder Teilleistungen innerhalb der Rügefrist von 20 Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft bzw. ab postalischer Zustellung ab und prüft diese auf allfällige Mängel. Erkennbare Mängel müssen innerhalb dieser Frist schriftlich gerügt werden und gelten ansonsten als akzeptiert. Versteckte Mängel sind innert 20 Tagen seit Entdeckung schriftlich zu rügen.

18.4 Die Durchführung der Abnahme liegt in der Verantwortung der Kundschaft. Die Kundschaft erstellt für die Abnahme in Absprache mit NEXSOLVE ein geeignetes Abnahmekonzept, das die allenfalls durchzuführenden Abnahmetests, die verantwortlichen Mitarbeitenden der Parteien sowie den Abnahmezeitpunkt umfasst.

18.5 Die Parteien erstellen ein von beiden zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll, das die anwesenden Personen aufführt und festhält ob die Abnahme (i) vorbehaltlos erfolgte (ii) unter Vorbehalt erfolgte oder (iii) von der Kundschaft verweigert wurde. Im Falle von Vorbehalten oder Abnahmeverweigerung sind die von der Kundschaft geltend gemachten Mängel im Detail im Protokoll festzuhalten. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch NEXSOLVE bedeutet keine Anerkennung der geltend gemachten Mängel.

18.6 Liegen die zugesicherten Eigenschaften vor und macht die Kundschaft nur geringfügige Mängel hinsichtlich der vereinbarten Lieferobjekte geltend, welche die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt, gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn die Kundschaft (i) nicht an der Abnahme teilnimmt; (ii) die Durchführung der Abnahme verhindert; (iii) die Abnahme unberechtigterweise verweigert; (iv) die Erstellung oder Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls verweigert oder (v) die Leistungen nutzt oder durch Dritte nutzen lässt.

18.7 Liegen erhebliche Mängel vor, welche die Funktionstüchtigkeit der Leistungen erheblich beeinträchtigen, hat NEXSOLVE diese innert angemessener Frist zu beheben. Nach Behebung von erheblichen Mängeln findet ein zweiter Abnahmeversuch statt. Sind die im Abnahmeprotokoll gerügten erheblichen Mängel nicht beseitigt bzw. zeigen sich neue erhebliche Mängel, hat die Kundschaft Anspruch auf eine angemessene Preisminderung oder eine erneute kostenlose Nachbesserung.

18.8 Die Kundschaft kann die Abnahme oder Teilabnahme bei erheblichen Mängeln nur verweigern, wenn auch der dritte Abnahmeversuch erhebliche Mängel offenbart und der Kundschaft diese trotz Preisnachlass objektiv nicht zugemutet werden können. In diesem Fall kann die Kundschaft vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Rückerstattung der an NEXSOLVE geleisteten Zahlungen fordern. Weitergehende Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

19 Gewährleistung

19.1 Sachgewährleistung

19.1.1 NEXSOLVE gewährleistet bei werkvertraglichen Leistungen, dass die jeweiligen Produkte und Dienstleistungen die schriftlich vereinbarten Lieferobjekte und zugesicherten Eigenschaften aufweisen.

19.1.2 Die Aufzählung in Ziffer 19.1.1 ist abschliessend und jede weitergehende Gewährleistung wird soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. NEXSOLVE gewährleistet insbesondere nicht, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung fehlerfrei funktioniert, in allen gewünschten Kombinationen und Umgebungen einsetzbar ist oder dass durch eine Fehlerbehebung das Auftreten anderer Störungen ausgeschlossen wird.

19.1.3 NEXSOLVE wird Mängel so rasch als möglich auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen ausbessern oder ersetzen.

19.1.4 Kann ein Mangel nicht vollständig behoben werden, hat die Kundschaft Anspruch auf angemessene Herabsetzung der vereinbarten Vergütung. Beeinträchtigt ein Mangel die Funktionstüchtigkeit derart schwerwiegend, dass diese der Kundschaft trotz Preisnachlass objektiv nicht zugemutet werden kann, kann sie hinsichtlich der betreffenden Leistungen und Produkte oder wenn dies unzumutbar ist, ganz vom Vertrag zurücktreten. NEXSOLVE erstattet in diesem Fall die der Kundschaft erhaltenen Beträge unter Abzug einer Entschädigung für die bisherige Nutzung der Leistungen zurück. Weitergehende Schadenersatzforderungen oder Ansprüche sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

19.2 Gewährleistung für Drittleistungen

19.2.1 Die Gewährleistung für Drittleistungen richtet sich ausschliesslich nach den Gewährleistungs- und Verfahrensbestimmungen des betreffenden Drittanbieters. NEXSOLVE schliesst für Produkte und Dienstleistungen von Dritten jede weitergehende Gewährleistung aus.

19.2.2 NEXSOLVE übernimmt insbesondere auch keine Gewährleistung für Fehler oder Mängel in Softwareprodukten, die von Drittherstellern (wie z.B. Microsoft) geliefert werden oder NEXSOLVE als Arbeitsmittel dienen.

19.3 Rechtsgewährleistung

19.3.1 NEXSOLVE leistet Gewähr dafür, dass die schriftlich vereinbarten Lieferobjekte und zugesicherten Eigenschaften in der Schweiz keine anerkannten Schutzrechte von Dritten verletzen. NEXSOLVE wehrt entsprechende Ansprüche gegenüber der Kundschaft auf eigene Kosten ab, soweit die Schutzrechtsverletzung nicht auf eine vertragswidrige Nutzung, Abänderung oder Kombination mit anderen Elementen zurückzuführen ist.

19.3.2 Die Kundschaft benachrichtigt NEXSOLVE umgehend über entsprechende Ansprüche und überlässt NEXSOLVE die Führung von gerichtlichen Prozessen. Falls mit der Erbringung der vertraglichen Leistung nach richterlichem Urteil oder nach Ermessen des Anbieters Drittschutzrechte verletzt werden, kann NEXSOLVE nach eigenem Ermessen:

- auf eigene Kosten Veränderungen an der vertraglichen Leistung vornehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen;
- auf eigene Kosten die erforderlichen Nutzungsrechte vom Schutzrechtsinhaber erwerben; oder
- die bezahlte Vergütung (unter Abzug einer angemessenen Abschreibung für die Nutzungsdauer) zurückerstatten.

19.3.3 Weitergehende Ansprüche der Kundschaft sind soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

20 Haftung

20.1 Haftungsbeschränkung

20.1.1 Soweit NEXSOLVE ein Verschulden nachgewiesen wird, haftet NEXSOLVE für direkte und unmittelbare Personen- und Sachschäden aus diesem Vertragsverhältnis bis zum Betrag von CHF 10'000'000.00, bei reinen Vermögensschäden bis zum Betrag von CHF 250'000.00. Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden wie Folgeschäden, Ansprüche Dritter, entgangener Gewinn, Datenverlust etc. wird hiermit im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen, ebenso die Haftung für leichte Fahrlässigkeit.

20.1.2 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche. Vorbehalten bleibt die unbegrenzte Haftung der Parteien für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

20.1.3 NEXSOLVE haftet in keiner Art und Weise für jegliche Arten von Vertragsverletzungen wie bspw. die Nichteinhaltung von Fristen, Lieferverzögerungen oder Service Level, welche durch ihre Lieferanten, Subunternehmer oder Hilfspersonen, durch höhere Gewalt gemäss Ziff. 20.3 oder durch Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäss Ziff. 12 oder übriger Obliegenheiten der Kundschaft verursacht wurden.

20.2 Haftung der Kundschaft

20.2.1 Die Kundschaft stellt NEXSOLVE von jeglicher Haftung und von jeglichen Schäden frei, sofern Dritte gegen NEXSOLVE Ansprüche geltend machen, welche auf die nicht vertragskonforme oder widerrechtliche Nutzung der Leistungen von NEXSOLVE unter dem Vertrag zurückzuführen sind. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch eigene Aufwendungen von NEXSOLVE. Die Kundschaft unterstützt NEXSOLVE in angemessenem und zumutbarem Umfang.

20.3 Höhere Gewalt

20.3.1 NEXSOLVE haftet nicht für Verzögerungen in der Leistungserbringung oder für das Ausbleiben von Leistungen, wenn dies auf Umstände ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, wie insbesondere staatliche Massnahmen, Überflutungen, Feuer, Explosionen, Unfälle, Unruhen, Terrorismus, Arbeitskampf, Unterbrechung von Transport- oder Kommunikationswegen, ausserordentliche Viren- oder Hackerangriffe, Pandemien, Epidemien oder Unmöglichkeit der Materialbeschaffung (höhere Gewalt).

20.3.2 Wenn NEXSOLVE einen Fall von höherer Gewalt feststellt, wird die Kundschaft so bald wie möglich und unter Angabe der genauen Umstände informiert. NEXSOLVE kann ihre Verpflichtungen in diesem Fall um einen angemessenen Zeitraum aufschieben.

20.3.3 Wenn der Fall von höherer Gewalt für mehr als drei Monate anhält, kann jede Partei den Vertrag ohne Frist auflösen. In einem solchen Fall ist die vereinbarte Vergütung pro rata bis zum Zeitpunkt geschuldet, in dem die Leistung gemäss dem beendeten Vertrag erbracht wurde.

21 Datenschutz

21.1 Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden sowie allfällige Vertragspartner und weitere beigezogene Dritte zur Einhaltung sämtlicher im Einzelfall anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelwerke (insbesondere DSG, revDSG und DSGVO der Europäischen Union).

21.2 Soweit NEXSOLVE Personendaten von Mitarbeitenden oder anderen Personen an die Kundschaft bekannt gibt, stellt sie sicher, dass sie dazu nach dem jeweils anwendbaren Recht berechtigt ist und die betroffenen Personen korrekt informiert worden sind, einschliesslich mittels Hinweis auf die einschlägigen Datenschutzerklärungen der Kundschaft. Die Kundschaft verpflichtet sich, die betreffenden Personendaten nur rechtmässig und ausschliesslich für den angegebenen Zweck zu verwenden. Soweit dies zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Kundschaft bezüglich der bekanntgegebenen Daten erforderlich ist, wird NEXSOLVE sie in jeder vernünftigerweise verlangten Weise unterstützen.

21.3 Soweit die Kundschaft Personendaten von Mitarbeitenden oder anderen Personen an NEXSOLVE in der Rolle als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle bekannt gibt, verwendet NEXSOLVE die Personendaten nur für die Zwecke dieser AGB oder damit zusammenhängender Einzelverträge. Anhang 3 gilt sinngemäss.

21.4 Soweit NEXSOLVE von der Kundschaft mit der Bearbeitung von Personendaten beauftragt wird (Auftragsbearbeitung), gelten die Bestimmungen gemäss Anhang 3.

22 Geheimhaltung

22.1 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen. Als vertrauliche Informationen gelten alle Kundendaten, Tatsachen, Informationen und Daten, einschliesslich der dazugehörigen Unterlagen und Datenträger, welche die Parteien im Rahmen der Vertragsverhandlungen und der Zusammenarbeit zur Kenntnis nehmen und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind («vertrauliche Informationen»).

22.2 Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die allgemein bekannt sind oder die von einer Partei unabhängig von Vertragsverhältnis rechtmässig erworben werden. Vorbehalten bleiben überdies die gesetzlichen Offenlegungspflichten. Die Kundschaft nimmt zur Kenntnis, dass NEXSOLVE mit den zuständigen Behörden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich kooperiert.

22.3 Die Parteien halten vertrauliche Informationen geheim und beachten branchenübliche Standards zu deren Schutz. Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Vertragserfüllung verwendet werden und sind unter Vorbehalt gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten nach Vertragsbeendigung zu vernichten. Von der Löschungspflicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen, die auf Backups gespeichert sind, soweit sie nach einer allfälligen Datenwiederherstellung sofort wieder vom Informatiksystem gelöscht werden.

22.4 Die Pflicht zur Geheimhaltung umfasst auch das Verbot der Verwendung und Verwertung für eigene oder fremde Zwecke, das Verbot des Zugänglichmachen an Unbefugte, die Pflicht zum Schutz vor unerlaubtem Zugriff und gilt über die Vertragsbeendigung hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht, mindestens aber bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsbeendigung.

22.5 Die Parteien auferlegen diese Geheimhaltungspflichten allen Mitarbeitenden, beigezogenen Hilfspersonen und Subunternehmern. Davon ausgenommen sind Telekommunikationsdienstleister, welche hinsichtlich der Geheimhaltung dem Fernmeldegeheimnis unterstehen und für welche NEXSOLVE keine Verantwortung übernimmt.

22.6 Bei Vorliegen eines speziellen Geheimhaltungsbedürfnisses (z.B. Bank-, Arzt- oder Anwaltsgeheimnis) stellt NEXSOLVE auf Verlangen der Kundschaft sicher, dass alle ihre Mitarbeitende, Subunternehmer und Hilfspersonen vor Bekanntgabe der Tatsachen, Informationen und Daten eine dem besonderen Geheimhaltungsbedürfnis angepasste Geheimhaltungserklärung unterzeichnen.

23 Kundenreferenzen

NEXSOLVE darf die Kundschaft als Referenzkundschaft unter Verwendung des Logos der Kundschaft in Werbeunterlagen und -publikationen aller Art aufführen. Eine weitergehende, inhaltliche Darstellung der Kundenbeziehung bedarf der vorgängigen Zustimmung der Kundschaft.

24 Audit-Rechte

Die Kundschaft kann jederzeit individuelle Audits durchführen. NEXSOLVE unterstützt sie dabei gegen zusätzliche Entschädigung gemäss den in der Offerte vereinbarten Preisen und Konditionen. Die Einschränkungen betreffend die Prüfung oder Inspektion gemäss Ziff. 12.13 gelten sinngemäss.

25 Inkrafttreten und Vertragsdauer

25.1 Der Vertrag zwischen den Parteien kommt mit dem Akzept der Offerte durch die Kundschaft zustande. Dieses Akzept hat schriftlich im Sinne von Ziff. 28.1 zu erfolgen. Versehentlich fehlerhaft abgegebene Offerten binden NEXSOLVE nicht, wenn diese Fehler unverzüglich nach Entdeckung und vor Leistungsbeginn der Kundschaft mitgeteilt werden.

25.2 Beratungsleistungen werden vorbehältlich anderer Vereinbarung im Vertrag ab den Terminen gemäss Offerte erbracht (siehe Ziff. 11).

25.3 Die initiale Vertragsdauer betreffend die Betriebsleistungen beginnt mit dem separat vereinbarten Beginn der Erbringung der Betriebsleistungen und endet gemäss Regelung in der Offerte (siehe Ziff. 10).

25.4 Nach Ablauf der initialen Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag betreffend Betriebsleistungen jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der initialen Vertragsdauer oder eines Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

25.5 Der Vertrag betreffend den Beratungsleistungen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit, unter Vergütung der bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen Aufwendungen, beendigt werden.

26 Ausserordentliche Kündigung

26.1 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich und ohne Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die jeweils andere Partei den Vertrag schwerwiegend verletzt hat oder wenn bei der anderen Partei eine wesentliche Vermögensgefährdung oder Vermögensverschlechterung eintritt (bspw. wenn sie gepfändet oder über sie der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet worden ist).

26.2 Für die Vertragsauflösung im Falle höherer Gewalt siehe Ziff. 20.3.3.

26.3 Vor der ausserordentlichen Kündigung infolge schwerwiegender Vertragsverletzung ist die andere Partei unter Androhung der ausserordentlichen Kündigung schriftlich abzumahnen und es ist eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen zur Behebung der Vertragsverletzung anzusetzen, sofern eine Behebung der Vertragsverletzung nicht unmöglich ist.

27 Wirkung der Beendigung

27.1 Bei der Beendigung hat die erhaltende Partei alle Informationen, Unterlagen und Daten, welche der erhaltenden Partei zum Zweck der Erfüllung des Vertrages von der übertragenden Partei übergeben wurden, an die übertragende Partei herauszugeben. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten der erhaltenden Partei. Die dabei entstehenden Kosten trägt jeweils die zur Rückgabe verpflichtete Partei. Die Parteien bestätigen auf Aufforderung schriftlich, dass sämtliche der Rückgabe- oder Löschungspflicht unterliegenden Güter und Informationen zurückgegeben bzw. gelöscht wurden.

27.2 NEXSOLVE hat die Pflicht, die Kundschaft auf deren Aufforderung hin während maximal 3 Monaten nach Beendigung des Vertrages beim Insourcing, bei der Migration oder bei der Übergabe der Betriebsleistungen an einen Dritten nach besten Kräften zu unterstützen.

27.3 NEXSOLVE übergibt der Kundschaft auf deren Verlangen hin innert einer Frist von 14 Tagen, spätestens aber bei Vertragsbeendigung, eine Kopie der auf ihren Servern gespeicherten Kundendaten. Die Herausgabe der Daten erfolgt auf einem üblichen Datenträger und in einem üblichen Format. NEXSOLVE wird die auf ihren Servern gespeicherten Kundendaten 30 Tage nach der im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung erfolgten Übergabe der Kundendaten an die Kundschaft löschen, sofern die Kundschaft nicht innerhalb dieser Frist mitteilt, dass die ihr übergebenen Kundendaten nicht lesbar oder nicht vollständig sind. Das Unterbleiben der Mitteilung gilt als Zustimmung zur Löschung der Kundendaten. Die Herausgabe von Personendaten richtet sich nach Anhang 3.

27.4 Die Unterstützung gemäss den Ziff. 27.2 und 27.3 wird nach Aufwand zu den gültigen Preisen und Konditionen von NEXSOLVE gemäss Offerte verrechnet.

27.5 Die Bestimmungen dieses Vertrages, die ihrem Sinn und Zweck nach Gültigkeit über die Beendigung dieses Vertrages hinweg beanspruchen, sollen dementsprechend in Kraft bleiben. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen über Geheimhaltung (Ziff. 22), Datenschutz (Ziff. 21), Eigentum/Immaterialgüterrechte (Ziff. 17), Gewährleistung (Ziff. 19), Haftung (Ziff. 20) sowie über Teilnichtigkeit (Ziff. 28.2), anwendbares Recht (Ziff. 28.7) und Gerichtsstand (Ziff. 28.8).

28 Schlussbestimmungen

28.1 Die Aufhebung, Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Schriftform resp. Schriftlichkeit (z.B. schriftliche Vereinbarung oder schriftliche Zustimmung) im Sinne dieses Vertrages schliesst neben der Handschriftlichkeit und der qualifiziert zertifizierten elektronischen Signatur auch die einfache elektronische Signatur (bspw. mittels Skribble oder Moco) und die E-Mail-Form mit ein.

28.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder ungültig sein oder werden, wird der übrige Teil des Vertrages davon nicht berührt. Nichtige oder ungültige Bestimmungen sind durch solche wirksame zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragslücke ergibt oder sich eine Bestimmung als undurchführbar erweist.

28.3 Der Vertrag ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien und regelt das mit diesem Vertrag zwischen den Parteien eingegangene Rechtsgeschäft abschliessend.

28.4 Der Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder übertragen werden. Bei Übernahme oder Umstrukturierung einer Partei wird der Vertrag jedoch unverändert auf die Nachfolgeorganisation übertragen.

28.5 Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf derartige Rechte betrachtet werden.

28.6 Gegenseitige Mitteilungen, welche den Vertrag betreffen, stellen die Parteien schriftlich an die in der Offerte aufgeführten Adressen und Kontaktpersonen zu. Allfällige Adressänderungen sind den Parteien schriftlich mitzuteilen.

28.7 Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (UN-Kaufrechts), anwendbar.

28.8 Für sämtliche Streitigkeiten und/oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von NEXSOLVE zuständig.

NEXSOLVE AG, SZ, Schweiz

Anhang 1: SLA Definitionen
Betriebs-, Service-, Reaktions- und/oder Behebungszeiten

Anhang 2: Betriebsleistungen Workplace Service
Auslagerung von Support und Betrieb des IT-Systems («Workplace as a Service») der Kundschaft an NEXSOLVE und/oder ihre Hilfspersonen.

Anhang 3: Datenschutzvereinbarung hinsichtlich der Auftragsverarbeitung von NEXSOLVE für die Kundschaft